

Satzung des Turnverein 1904 Bermbach e.V.

1 Präambel

Der Turnverein 1904 Bermbach e.V. („Der Verein“) gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientiert:

1. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Der Verein tritt für einen doping- und manipulations-freien Sport ein.
2. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.
3. Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.
4. Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

2 § 1 – Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Turnverein 1904 Bermbach e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Waldems-Bermbach und ist Mitglied im LSB Hessen und in den für seine Abteilungen zuständigen Fachverbänden, die wiederum Mitglied im Landessportbund Hessen sind.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wiesbaden unter der Nummer VR 4928 eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3 § 2 – Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der jeweils gültigen Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben gegen Einzelnachweis einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit

für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

5. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
6. Der Verein und die Abteilungen führen Statistiken über den Sport- und Spielbetrieb.

4 § 3 – Aufgaben des Vereins

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die:

1. Durchführung von sportlichen Übungsstunden, die Ausbildung von vereinsinternen Übungsleitern und Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;
2. Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
3. Durchführung von und Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports

5 § 4 – Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft:
 - 1.1. Mitglied des Vereins kann unabhängig vom Alter jede natürliche Person werden.
 - 1.2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat eine schriftliche Eintrittserklärung gemäß Formblatt abzugeben. Bei Kindern bzw. Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.
 - 1.3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren (Bankeinzugsverfahren) für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu bestätigen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
3. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - 3.1. Aktive Mitglieder
 - 3.2. Passive Mitglieder
 - 3.3. Ehrenmitglieder
4. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

6 § 5 – Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den 1. Vorsitzenden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - 3.1. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
 - 3.2. wegen schuldhaften Zahlungsrückstandes in Höhe von einem Jahresbeitrag oder mehr, trotz zweifacher Mahnung.
 - 3.3. bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
 - 3.4. wegen massivem unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten,
 - 3.5. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.
4. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
5. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

7 § 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte
 - 1.1. Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
 - 1.2. Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 6 Nr. 1 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
 - 1.3. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
 - 1.4. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
 - 1.5. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benützen. Sie wählen den Vorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
 - 1.6. Jedes Mitglied kann eine Auskunft über die vom Verein gespeicherten persönlichen Daten schriftlich oder per E-Mail anfordern.
2. Pflichten
 - 2.1. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.
 - 2.2. Änderungen von Adresse und eventueller E-Mail Adresse sind dem Verein mitzuteilen.
 - 2.3. Ebenfalls mitteilungsspflichtig ist die Änderung des Status der Mitgliedschaft von aktiv in passiv bzw. umgekehrt.
 - 2.4. Die Mitteilung von Änderung der persönlichen Daten einschließlich der Bankverbindung ist eine Bringschuld des Mitglieds und kann in schriftlicher Form oder per E-Mail erfolgen.

3. Kommunikation zwischen Mitglied und Verein
 - 3.1. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet sind.

8 § 7 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Gesamtvorstand
3. der geschäftsführende Vorstand

9 § 8 – Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn
 - a) das Interesse des Vereins es erfordert oder
 - b) der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder
 - c) ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich mit Begründung vom Vorstand verlangt.
4. In beiden Fällen (ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung) erfolgt die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Einladung gilt durch die Veröffentlichung in den Vereinsschaukästen und am Brett in der TV-Halle als zugestellt. Eine Einladung, die auf der homepage des Vereins veröffentlicht ist, gilt ebenfalls als zugestellt. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 28 Tagen liegen.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden, wenn eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dies beschließt. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Der Versammlungsleiter

übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.

8. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
9. Das Versammlungsprotokoll muss Folgendes enthalten:
 - 9.1 Ort und Zeit der Versammlung
 - 9.2 Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - 9.3 Zahl der erschienenen Mitglieder
 - 9.4 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - 9.5 Die Tagesordnung
 - 9.6 Die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde
 - 9.7 Die Art der Abstimmung
 - 9.8 Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
 - 9.9 Beschlüsse in vollem Wortlaut

10 § 9 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Die Beschlussfassung über die Satzung
2. Die Wahl des Vorstandes
3. Die Wahl der Rechnungsprüfer
4. Die Festsetzung der Höhe und Struktur des Mitgliederbeitrages. Details regelt die Beitragsordnung. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
5. Die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan
6. Die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes
7. Die Entlastung des Vorstandes
8. Die Abberufung des Vorstandes oder von Mitgliedern des Vorstandes aus einem wichtigen Grund (wofür mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich ist)
9. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern des Vereins
10. Die Auflösung des Vereins.

11 § 10 – Der Gesamtvorstand (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem:
 - 1.1. 1. Vorsitzenden
 - 1.2. 2. Vorsitzenden
 - 1.3. 1. Kassenwart
 - 1.4. stellvertretenden Kassenwart
 - 1.5. 1. Schriftführer
 - 1.6. stellvertretenden Schriftführer
 - 1.7. 1. Hallen- und Platzwart
 - 1.8. 2. Hallen- und Platzwart
 - 1.9. Abteilungsleiter Turnen und Breitensport
 - 1.10. stellvertretenden Abteilungsleiter Turnen und Breitensport
 - 1.11. Abteilungsleiter Gesundheitssport, Seniorensport und Leichtathletik
 - 1.12. Abteilungsleiter Tischtennis
 - 1.13. stellvertretenden Abteilungsleiter Tischtennis
 - 1.14. Abteilungsleiter Schützen

- 1.15. stellvertretenden Abteilungsleiter Schützen
- 1.16. Abteilungsleiter Badminton/Volleyball
- 1.17. stellvertretenden. Abteilungsleiter Badminton/Volleyball
- 1.18. Wanderwart
- 1.19. Jugendwart
2. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren im jährlichen Wechsel wie folgt gewählt:
 - 2.1. Im 1. Jahr:
 1. Vorsitzender, 1. Schriftführer, 2. Kassenwart, 2. Hallen- und Platzwart, Stellvertretender Abteilungsleiter Turnen und Breitensport, Stellvertretender Abteilungsleiter Tischtennis, Abteilungsleiter Gesundheitssport, Seniorensport und Leichtathletik, Abteilungsleiter Schützen, Stellvertretender Abteilungsleiter Badminton/Volleyball, Wanderwart, Jugendwart
 - 2.2. Im 2. Jahr:
 2. Vorsitzender, 2. Schriftführer, 1. Kassenwart, 1. Hallen- und Platzwart, Abteilungsleiter Turnen und Breitensport, Abteilungsleiter Tischtennis, Stellvertretender Abteilungsleiter Schützen, Abteilungsleiter Badminton /Volleyball
3. Scheidet ein Vorstandmitglied nach dem ersten Jahr seiner Amtszeit aus, wird sein Nachfolger nur für ein Jahr gewählt, um den Wahlturnus zu erhalten.
4. Aufgaben des Vorstandes
 - 4.1. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder vier Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
 - 4.2. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - 4.2.1. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen aus dem Mitgliederkreis
 - 4.2.2. die Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des Wirtschaftsplans
 - 4.2.3. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - 4.2.4. die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins

12 § 11 – Der geschäftsführende Vorstand

1. Der Verein hat einen geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB (Vorstand). Dieser besteht aus:
 - 1.1. dem 1. Vorsitzenden
 - 1.2. dem 2. Vorsitzenden
 - 1.3. dem 1. Kassenwart
 - 1.4. dem 1. Schriftführer
2. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt auch Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.
4. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu unterrichten.
5. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

13 § 12 – Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Gesamtvorstand beauftragen.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich das gesamte Rechnungswesen des Vereins mit der Kasse, allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt, können sich jedoch auch mit Stichproben begnügen, solange keine Unstimmigkeiten festgestellt werden.
4. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes, sofern das Ergebnis ihrer Prüfung dies erlaubt.

14 § 13 – Wahlen und Beschlüsse

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
3. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Auf Antrag erfolgt geheime Wahl. Mitglieder eines Organs, deren persönliche Belange von der Abstimmung betroffen werden, stimmen nicht mit.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Erreicht bei einer Wahl kein Bewerber eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Wahlbewerbern, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, vorzunehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
6. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

15 § 14 – Beschlussniederschrift

1. Über jede Sitzung eines Organs ist eine Beschlussniederschrift anzufertigen.
2. In der Beschlussniederschrift sind Ort, Tag und Stunde der Sitzung, die Zahl der anwesenden Mitglieder des Organs, der Wortlaut der Anträge und Beschlüsse, die Namen der Wahlbewerber und die Ergebnisse der Wahl aufzunehmen. Die Anzahl der zustimmenden, ablehnenden und sich enthaltenden Stimmen ist festzuhalten.
3. Die Beschlussniederschrift ist von dem Vorsitzenden des Organs und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen.

16 § 15 – Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt und zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.
2. Zur Auflösung des Vereins ist ein in zwei nacheinander folgenden Versammlungen gefasster Beschluss notwendig.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Waldems, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports und der Jugendpflege) zu verwenden hat.

17 § 16 – Datenschutzklausel

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten; Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit; Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten nach Austritt.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

18 § 17 – Gerichtsstand

1. Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

19 § 18 – Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 25. März 2018 in Waldems-Bermbach beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Waldems-Bermbach, den

Unterschriften:

Gerold Klapper, 1. Vorsitzender

Mustafa Dönmez, 1. Schriftführer